

## Kinderbetreuungskosten - Buchungsbeispiel für SKR 03/04

Im Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (vom 07.04.2006) wurde im § 4 f EStG festgelegt, dass Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben abgezogen werden können.

### **§ 4f EStG – verkürzt:**

*Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, bei der **Ermittlung der Einkünfte** aus L.u.F., Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit **wie Betriebsausgaben abgezogen** werden. **Voraussetzung** für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Stpfl. Die Aufwendungen durch **Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.***

Werden die Zahlungen für Kinderbetreuungskosten unterjährig über ein geschäftliches Konto abgewickelt, müssen diese über ein Privatkonto gebucht werden. Am Jahresende ermitteln Sie den abzugsfähigen Betrag.

### **Buchungssatz**

Sie buchen die abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten 2500,- Euro auf das Konto 9918/9918 **Kinderbetreuungskosten (wie Betriebsausgaben steuerlich anzusetzender Betrag)**; Gegenkonto: 9919/9919 **Gegenkonto zu 9918 (Haben)**

|           |    |           |              |
|-----------|----|-----------|--------------|
| 9918/9918 | an | 9919/9919 | 2.500,- Euro |
|-----------|----|-----------|--------------|